

BVGer A-1499/2006 vom 23. April 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1499_2006

FR: TAF A-1499/2006 du 23 avril 2007

IT: TAF A-1499/2006 del 23 aprile 2007

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es übernimmt am 1. Januar 2007 die Beurteilung des bei der SRK hängigen Rechtsmittels und wendet das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG). Die Beschwerdeführerin ist durch den Einspracheentscheid der ESTV vom 25. August 2005 beschwert (Art. 48 VwVG), hat diesen mit Eingabe vom 25. September 2005 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 ff. VwVG) und den Kostenvorschuss von Fr. 1'300.-- fristgerecht geleistet. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Einspracheentscheid grundsätzlich in vollem Umfange überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG; vgl. André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 2.59; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 1632 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und ist dabei nicht ausschliesslich an die Parteibegehren gebunden. Grundsätzlich hat die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen anzuwenden. Sie ist an die vorgebrachten rechtlichen Überlegungen der Parteien nicht gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, S. 39 Rz. 112).

E. 2

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass nicht die Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter, sondern Dritte die ESTV telefonisch ersuchten, die Guthaben der Beschwerdeführerin ab dem 16. Januar 2002 auf ein anderes Konto zu überweisen, worauf ohne weitere Rückfrage bei der Beschwerdeführerin das Auszahlungskonto bei der ESTV

mutiert worden ist. Unbestritten ist ferner, dass die ESTV aus diesem Grund die Guthaben der Beschwerdeführerin aus Vorsteuerüberschüssen von insgesamt Fr. 19'943.65 auf ein Konto einbezahlt hat, das nicht der Beschwerdeführerin, sondern Dritten gehörte. Unbestritten ist ausserdem, dass die Beschwerdeführerin ihre Guthaben aus Vorsteuerüberschüssen entsprechend ihrer Korrekturabrechnung für das 3. und 4. Quartal 2001 sowie für die ersten drei Quartale des Jahres 2002 (1. Juli 2001 bis 30. September 2002) im Umfang von Fr. 8'703.90 nie erhalten hat. Schliesslich ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die Steuerschuld von Fr. 989.50 gemäss der Korrekturabrechnung vom 14. Mai 2004 für das 4. Quartal 2002 (1. Oktober bis 31. Dezember 2002) nicht bezahlt hat.

E. 3.1

Nach Art. 46 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20) hat die steuerpflichtige Person gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert und in der vorgeschriebenen Form über die Steuer und die Vorsteuer abzurechnen. Art. 57 Abs. 1 MWSTG bestimmt, dass die steuerpflichtige Person der ESTV über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein könnten, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen hat. Das Selbstveranlagungsprinzip hat im Mehrwertsteuerrecht eine überaus grosse Bedeutung (Entscheid der SRK vom 15. Juni 2004, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.155, E. 4b; Alois Camenzind/Niklaus Honauer/Klaus A. Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), Bern 2003, Rz. 1579 ff.). In der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer, gültig ab 1. Januar 2001 (Wegleitung 2001), schreibt schliesslich die ESTV in Randziffer 971 vor, die Mutation der Auszahlungsadresse müsse ihr schriftlich mit Beilage eines Einzahlungsscheins gemeldet werden.

E. 3.2

Das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens trifft auch den Privaten im Rechtsverkehr mit der Verwaltung. Allerdings muss das Vertrauen der Behörden durch eine vorbehaltlose Zusicherung des Privaten begründet werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 712; nach Christoph Rohner, St. Galler Kommentar zu Art. 9 BV, Rz. 49, sind hingegen lediglich die staatlichen Organe Adressaten des Grundsatzes). Die Behörden dürfen jedoch nicht im gleichen Mass auf Verhaltensweisen von Privaten vertrauen wie umgekehrt die Privaten auf behördliches Verhalten (Thomas Gächter, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2005, 194 f., 201). Der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 125 I 19 E. 3g; BGE 110 II 275 E. 2; BGE 105 II 42 E. 1b) begründet blosses Zuwarten mit der Geltendmachung eines Anspruchs keinen Rechtsmissbrauch (vgl. auch Heinrich Honsell, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2006, Rz. 49 zu Art. 2 ZGB). Innerhalb einer Verjährungsfrist darf eine Verwirkung des Anspruchs wegen verzögerter Rechtsausübung nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden (BGE 94 II 41 E. 6b). Die Verwirkung zufolge verspäteter Rechtsausübung setzt grundsätzlich voraus, dass der Berechtigte um die Verletzung seiner Rechte weiss und trotzdem untätig bleibt (BGE 117 II 575 E. 4, 5a).

E. 4.1

Selbst wenn vorliegend die Beschwerdeführerin 17 Monate zwischen der erwarteten Auszahlung ihres Steuerguthabens und der Mitteilung an die ESTV gewartet hat, kann ihr aufgrund des vorstehend Gesagten (E. 3.2) kein Rechtsmissbrauch angelastet werden und sie hat ihren Anspruch nicht verwirkt. Die Beschwerdeführerin hat nachweislich der ESTV nie eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, das von ihr anlässlich der Anmeldung ihrer Steuerpflicht vom 8. November 1994 mitgeteilte PC-Konto ... sei nicht mehr gültig. Es ist nicht ersichtlich, worauf die ESTV die Pflicht der Beschwerdeführerin stützen will, ihr innerhalb kurzer Fristen und unter Verwirkungsfolge mitzuteilen, sie habe die Vorsteuerguthaben nicht ausbezahlt erhalten; unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs konnte die Beschwerdeführerin innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden war, ihren Anspruch geltend machen (Art. 50 Abs. 1 MWSTG). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Beschwerdeführerin rechtsmissbräuchlich verhalten hat, weil sie 17 Monate mit der Mitteilung an die ESTV zuwartete. Das Prinzip der Selbstveranlagung würde überdehnt, wenn von der Steuerpflichtigen verlangt würde, unverzüglich nach Gründen für eine verzögerte Auszahlung der Steuerguthaben zu fahnden. Vielmehr wäre es nach Treu und Glauben als Ausfluss des vertrauenswürdigen Verhaltens (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 622) Pflicht der ESTV gewesen, die Beschwerdeführerin über die telefonische Anordnung einer ihr wohl unbekannt Person zur Änderung der Auszahlungsadresse zu orientieren. Es schadet der Beschwerdeführerin deshalb auch nicht, wenn sie das PC-Konto ... am 7. Juni 2002 aufgelöst hat. Die ESTV hat ab dem 16. Januar 2002 ohnehin keine Zahlungen mehr auf dieses Konto überwiesen. Zahlungen der ESTV auf ein aufgelöstes Konto wären ausserdem zurückgekommen und die ESTV hätte ohne weitere Rückfrage bei der Beschwerdeführerin ihre Zahlungen auf das zweite Konto überweisen können, das ihr im Fragebogen vom 8. November 1994 auch angegeben worden war, oder hätte nach Ziffer 971 der Wegleitung 2001 mit der weiteren Auszahlung zuwarten können. Es bestand für die ESTV keinerlei Veranlassung, von ihrer eigenen Praxis der schriftlichen Mitteilung einer Änderung der Auszahlungsadresse Abstand zu nehmen. Dabei spielt auch keine Rolle, dass der externe Buchhalter der Beschwerdeführerin von B. eine Mitteilung über den Eingang von Zahlungen der ESTV erhalten hatte. Diese Mitteilung kann der Beschwerdeführerin nicht zugerechnet werden. Der Zeitpunkt dieses Telefonanrufs konnte auch durch die ausführlichen Befragungen der ESTV von D., C. und E. nicht mehr mit Sicherheit geklärt werden. C. gab an, davon im ersten Quartal 2003 erfahren zu haben. D. sagte aus, der Buchhalter E. habe ihn Anfang 2002 darauf aufmerksam gemacht. E. schliesslich verlegte den entsprechenden Telefonanruf von B. in den Sommer oder Herbst 2002, war sich aber nicht mehr sicher. Die Beschwerdeführerin musste auch nicht damit rechnen, dass die ESTV entgegen ihrer eigenen Praxis aufgrund eines telefonischen Anrufs einer unbekannt Person eine Auszahlungsadresse mutieren würde. Schliesslich ist auch auf das Öffentlichkeitsprinzip des Handelsregistereintrags nach Art. 933 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR, SR 220) hinzuweisen (worauf sich auch die Beschwerdeführerin beruft). Der Handelsregistereintrag kommt positive Publizitätswirkung zu, so dass der ESTV der Einwand verwehrt ist, sie habe die im Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen über die Beschwerdeführerin nicht gekannt (Peter Gauch, Von der Eintragung im Handelsregister, in: SAG 48/1976 S. 145; Gérard Wyssa, Les effets externes de l'inscription au registre du commerce, Diss. Lausanne 1950, S. 30 ff.). Am 3. Dezember 2001 wurde das Ausscheiden von A. und B. aus der

Beschwerdeführerin veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Auszahlung am 16. Januar 2002 musste die ESTV deshalb von der dahingefallenen Vertretungsbefugnis von A. und B. Kenntnis haben (BGE 123 III 223 E. 3a; BGE 117 II 581 E. 5b/aa). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Beschwerdeführerin rechtsmissbräuchlich auf das Öffentlichkeitsprinzip des Handelsregisters berufen sollte. Die Beschwerdeführerin hatte keine Veranlassung, eine entsprechende Mitteilung über die Änderung der Vertretungsbefugnisse an die ESTV zu machen, da durch diese Änderung insbesondere die Auszahlungsadresse für ihre Steuerguthaben keine Änderung erfahren hatte. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin keine Auszahlung ihrer unbestrittenen Steuerguthaben erhalten. Rechtsmissbrauch ist ihr nicht vorzuwerfen. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen und die Steuerforderung gemäss Ziffer 2 des angefochtenen Einspracheentscheids auf Fr. 989.50 zuzüglich 5% Verzugszins seit 2. März 2003 herabzusetzen (Art. 47 Abs. 1 und 2 MWSTG).

E. 4.2

Die Forderung der Beschwerdeführerin auf Auszahlung ihrer Vorsteuerguthaben im Umfang von Fr. 8'703.90 für das 3. Quartal 2001 bis zum 3. Quartal 2002 (Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. September 2002) ist nicht verjährt. Sie hat ihren Anspruch am 16. Juni 2003 im Umfang von ca. Fr. 17'800.-- bei der ESTV geltend gemacht und damit die Verjährung nach Art. 50 Abs. 2 MWSTG unterbrochen. Seit der Einsprache vom 16. November 2004 steht die Verjährung still (Art. 50 Abs. 3 MWSTG).

E. 4.3

Es gilt noch den Zins zu berechnen, den die ESTV der Beschwerdeführerin schuldet. Erfolgt nach Art. 48 Abs. 4 MWSTG die Auszahlung des Überschusses an abziehbaren Vorsteuern zu Gunsten der steuerpflichtigen Person später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der ESTV, so wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins zum Zinssatz für den Verzugszins ausgerichtet.

E. 4.3.1

Das Vorsteuerguthaben der Beschwerdeführerin von Fr. 99.15 für das 3. Quartal 2001 ist bei Eingang der Abrechnung bei der ESTV am 25. Oktober 2001 ab dem 25. Dezember 2001 zu 5% zu verzinsen.

E. 4.3.2

Das Vorsteuerguthaben von Fr. 2'136.95 für das 4. Quartal 2001 ist bei Eingang der Abrechnung bei der ESTV am 10. Juni 2002 ab dem 10. August 2002 zu 5% zu verzinsen.

E. 4.3.3

Das Vorsteuerguthaben von Fr. 769.60 für das 1. Quartal 2002 ist bei Eingang der Abrechnung bei der ESTV am 2. September 2002 ab dem 3. November 2002 zu 5% zu verzinsen.

E. 4.3.4

Das Vorsteuerguthaben von Fr. 2'093.65 für das 2. Quartal 2002 ist bei Eingang der Abrechnung bei der ESTV am 20. August 2002 ab dem 20. Oktober 2002 zu 5% zu verzinsen.

E. 4.3.5

Das Vorsteuerguthaben von Fr. 3'604.55 für das 3. Quartal 2002 ist bei Eingang der Abrechnung bei der ESTV am 28. Oktober 2002 ab dem 28. Dezember 2002 zu 5% zu verzinsen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin nach Art. 63 Abs. 1 VwVG und der ESTV nach Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird nach Art. 64 Abs. 1 VwVG zu Lasten der ESTV eine Parteientschädigung zugesprochen, die in Anwendung des Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 2'500.-- festgesetzt wird. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'300.-- wird dieser nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.